Generalzolldirektion

# Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Verwenderbegriff

**Stand: 30. April 2021**

## (Umsetzungs-)Fragen bitte an

**Generalzolldirektion**

**Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrsteuerrecht, Prüfungsdienst**

**Am Propsthof 78a**

**53121 Bonn**

**E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de**

**Internet: www.zoll.de**

INHALT

1. ANHAND WELCHER KRITERIEN WIRD EINE AUTOMATISIERTE ANLAGE ALS VOLLAUTOMATISIERTE ANLAGE EINGESTUFT? 4

2. IST EINE ANLAGE, DIE MITTELS EINER KASKADENSCHALTUNG AUTOMATISCH GESTEUERT WIRD, ALS VOLLAUTOMATISIERTE ANLAGE ANZUSEHEN? GIBT ES WEITERE BEISPIELE FÜR VOLLAUTOMATISIERTE ANLAGEN? 5

3. WAS IST MIT „VERANTWORTUNG FÜR DIE ANLAGE“ IM INFORMATIONSSCHREIBEN GEMEINT? IST HIERMIT AUSSCHLIEßLICH DIE VERANTWORTUNG ÜBER DIE STEUERUNG ZU VERSTEHEN ODER IST DIESER BEGRIFF WEITER ZU FASSEN (Z. B. WIRTSCHAFTLICHES RISIKO, GENEHMIGUNGSVERANTWORTUNG, EINHALTUNG UMWELT-RECHTLICHER VORGABEN ETC.)? 5

4. WIE IST DIE PERSON, DIE STROM ENTNIMMT BZW. ENERGIEERZEUGNISSE VERWENDET, ZU ERMITTELN, WENN EIN WÄRMEGEFÜHRTES BHKW ZWAR AUTOMATISCH, MITTELS EINER EINMALIG EINGESTELLTEN STEUERUNG (Z.B. ALGORITHMUS ODER KASKADENSTEUERUNG), BETRIEBEN WIRD, FÜR DIE TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG IM RAHMEN DER WARTUNG UND INSTANDHALTUNG (INKL. STÖRUNGSBEHEBUNG) ABER EIN DIENSTLEISTER BEAUFTRAGT IST? WIE IST DIE KONSTELLATION ZU BEURTEILEN, WENN DER DIENSTLEISTER IM BEDARFSFALL AUCH ZUGRIFF AUF DIE STEUERUNG DER ANLAGE HAT? 6

5. WIE SIND ZUGRIFFSMÖGLICHKEITEN EINES EXTERNEN DIENSTLEISTERS ÜBER EINE SOFTWARE IM RAHMEN EINES VOLLWARTUNGSVERTRAGES ZU BEWERTEN (Z. B. FERNWARTUNG)? 6

6. WIE SIND SCHALTHANDLUNGEN EINES DRITTEN, DIE NUR AUF ANWEISUNG DES VERMEINTLICHEN ANLAGENBETREIBERS ERFOLGEN, ZU BEWERTEN? 6

7. IST IM FALLE EINER KASKADENSCHALTUNG DAVON AUSZUGEHEN, DASS DERJENIGE, DER DIE KASKADENEINSTELLUNG VERÄNDERT, DEN REALAKT DURCHFÜHRT UND DAMIT ALS BETREIBER DER ANLAGE ANZUSEHEN IST? 6

8. WIE WÄRE ES ZU BEURTEILEN, WENN SOWOHL EIN EXTERNER DIENSTLEISTER MITTELS EINER ÜBERGEORDNETEN STEUERUNG AKTIV IN DIE ERZEUGUNG DES PRODUKTES (Z. B. STROM, NUTZENERGIE) EINGREIFEN KANN ALS AUCH DER EIGENTÜMER DER ANLAGE VOR ORT? MÜSSTEN DANN PROTOKOLLE ÜBER TATSÄCHLICH VORGENOMMENE EINGRIFFE ERSTELLT WERDEN UND KÖNNTE DIE PERSON, DIE DEN REALAKT DURCHFÜHRT, JE NACH TATSÄCHLICH VORGENOMMENER STEUERUNG WECHSELN? 7

9. WENN EIN BHKW IN SEINER FAHRWEISE (AUTOMATISCH) ANHAND DER MENGE DER JEWEILS VOR ORT ABGERUFENEN WÄRME- UND STROMMENGEN „GESTEUERT“ WIRD, WÄRE DANN DERJENIGE, DER DIE WÄRME BZW. DEN STROM VERBRAUCHT, GLEICHZEITIG AUCH VERWENDER DER ENERGIE INNERHALB DER BHKW-ANLAGE? 7

10. IST IM FALLE EINES ANLAGENVERBUNDES, BESTEHEND AUS MEHREREN VOLLAUTOMATISIERTEN ANLAGEN (Z. B. KÄLTEVERBUND), DAVON AUSZUGEHEN, DASS DAS VEREINZELTE MANUELLE ZU- ODER ABSCHALTEN EINER ANLAGE ZUM ODER AUS DEM VERBUND DURCH EINEN DRITTEN UNSCHÄDLICH FÜR DIE DEFINITION DER PERSON IST, DIE DEN REALAKT DURCHFÜHRT? 7

11. WIE IST DIE PERSON, DIE DEN REALAKT VORNIMMT, ZU BEWERTEN, WENN DIE ÜBERGEORDNETE STEUERUNG INITIAL DURCH DEN ANLAGENBAUER PROGRAMMIERT WIRD? WIE IST DER SACHVERHALT ZU BEURTEILEN, WENN DIE ANLAGE UMGEBAUT ODER ERNEUERT WIRD? 8

12. WIE IST DIE PERSON, DIE DEN REALAKT VORNIMMT ZU BESTIMMEN, WENN EIN DRITTER (AUF ANWEISUNG) DIE REGELUNG VORNIMMT (Z. B. TEMPERATUREINSTELLUNG FÜR EINZELNE RÄUME)? 8

**1. Anhand welcher Kriterien wird eine automatisierte Anlage als vollautomatisierte Anlage eingestuft?**

Die Automatisierung ist das Ergebnis des Automatisierens, d. h. des Einsatzes von Automaten (DIN IEC 60050-351). Automaten sind hierbei künstliche Systeme, die selbsttätig ein Programm befolgen und dabei aufgrund des Programms Entscheidungen zur Steuerung und ggf. Regelung von Prozessen treffen. Die Entscheidungen des Systems beruhen auf der Verknüpfung von Eingaben mit den jeweiligen Zuständen eines Systems und haben Aufgaben zur Folge (DIN IEC 60050-351). Automatisch ablaufende Prozesse vollziehen sich vielfach nach dem Regelkreisprinzip, also unter zielorientierter Prozessbeeinflussung durch die Rückkoppelung von Kontrollergebnissen. Je nach Umfang der Übernahme von Steuerungs- und Regelungsaufgaben durch die Maschine wird von Teil- oder Vollautomatisierung gesprochen (https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/automatisierung-27138).

Bei vollautomatisierten Anlagen erfolgen also üblicherweise sämtliche Steuerungs- und Regelaufgaben selbsttätig und ohne menschliche Eingriffe.

Ein Steuervorgang ist ein Vorgang, bei dem eine oder mehrere Eingangsgrößen eine oder mehrere Ausgangsgrößen aufgrund der dem System eigentümlichen Gesetzmäßigkeiten beeinflussen. Kennzeichen für einen Steuervorgang ist der offene Wirkungsweg, bei dem die durch die Eingangsgrößen beeinflussten Ausgangsgrößen nicht fortlaufend und nicht wieder über dieselben Eingangsgrößen auf sich selbst wirken. Einen typischen Steuerungsvorgang findet man z. B. bei Wasserarmaturen, welche sich bei Annäherung eines Menschen automatisch öffnen und beim Entfernen wieder schließen. Aber auch das Betätigen des Gaspedals eines Autos zur Veränderung der Fahrgeschwindigkeit ist eine Steuerung. Bei der Stromerzeugung wäre z. B. das hoch- und runterfahren der Stromerzeugung als Steuerung zu werten.

Einen Regelvorgang ist ein Vorgang, bei dem fortlaufend eine (Regel-)Größe z. B. Temperatur, Druck, Wasserstand erfasst und mit einer anderen (Führungs-)Größe (gewünschter Zustand) bzw. mit einer vorgeschriebenen Größe verglichen wird. Bei Abweichung von dieser Größe muss die Regeleinrichtung dafür sorgen, dass es zur gewünschten Angleichung kommt. Der Unterschied zu einer Steuerung besteht darin, dass bei einer Regelung die Auswirkung der Stellgröße ständig überprüft wird. Dadurch ergibt sich ein geschlossener Wirkungsweg, der auch Regelkreis genannt wird.

Einen Regelvorgang findet man z. B. bei Heizungen, bei der die gewünschte Raumtemperatur die Führungsgröße ist und über Messfühler die Raumtemperatur als Regelgröße an diese angeglichen wird. Bei der Stromerzeugung kann z. B. der Preis bzw. das Preissignal oder der tatsächlich gemessene Verbrauch/Bedarf als Größe angesehen werden, an die die Fahrweise der Stromerzeugungsanlage angepasst wird.

Wie in Abschnitt IV. des Informationsschreibens zum Verwenderbegriff ausgeführt, kann eine gemeinsame Steuerung bei vollautomatisierten Anlagen auch in Form einer übergeordneten Steuerung vorliegen (z. B. ein übergeordneter Algorithmus), wenn diese aktiv in die Erzeugung des Produktes (z. B. Strom, Nutzenergie) eingreift, um z. B. den Output bzw. den Ertrag möglichst optimal zu gestalten.

Ein fortgesetzter menschlicher Eingriff kann auch das ständige Ein- und Ausschalten einer Anlage sein. Das einmalige oder nach Revisionen erforderliche Ingangsetzen fällt nicht hierunter. Ebenso verhält es sich bei den maßgebenden Parametern. Müssen diese fortgesetzt durch menschliches Handeln bzw. Anstoßen nachjustiert werden, kann man nicht von einer vollautomatisierten Anlage ausgehen. Handelt es sich um einmaliges Justierungen, welches einen anschließenden regelmäßig selbstständigen Lauf der Anlage zulässt, ist dies unschädlich.

**2. Ist eine Anlage, die mittels einer Kaskadenschaltung automatisch gesteuert wird, als vollautomatisierte Anlage anzusehen? Gibt es weitere Beispiele für vollautomatisierte Anlagen?**

Die Frage ist in Anlehnung an die Ausführungen zur ersten Frage, ob die Prozesse insoweit vollautomatisiert ablaufen, zu beantworten. Erfolgt die Kaskadenschaltung auf ein automatisches Signal und laufen die nachgelagerten Prozesse ebenfalls automatisiert ab, kann von einer vollautomatisierten Anlage ausgegangen werden. Die Frage, ob eine vollautomatisierte Anlage vorliegt, kann grundsätzlich nur im Einzelfall beantwortet werden. Bei den im Schreiben angeführten Photovoltaikanlagen, Windenergieanlangen, Onsite-Anlagen und wärmegeführten KWK-Anlagen wird vor dem Hintergrund der Ausführungen zur ersten Frage in der Regel von einer vollautomatisierten Fahrweise auszugehen sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es tatsächlich immer vollautomatisierten Anlagen sind.

**3. Was ist mit „Verantwortung für die Anlage“ im Informationsschreiben gemeint? Ist hiermit ausschließlich die Verantwortung über die Steuerung zu verstehen oder ist dieser Begriff weiter zu fassen (z. B. wirtschaftliches Risiko, Genehmigungs-verantwortung, Einhaltung umwelt-rechtlicher Vorgaben etc.)?**

Die „Verantwortung für die Anlage“ bezieht sich auf die Steuerung und die in diesem Zusammenhang bestehenden tatsächlichen Eingriffsmöglichkeiten bzw. Berechtigungen. Inwieweit eine Person wirtschaftliche Risiken trägt, Betreiber aufgrund Vorschriften aus

anderen Rechtsbereichen ist (z. B. EEG, KWKG, BImSchG, GewAbfV) oder z. B. umweltrechtlichen Vorgaben einhalten muss, ist für die strom- und energiesteuerrechtliche Bewertung nicht entscheidend und hat allenfalls Indizwirkung.

**4. Wie ist die Person, die Strom entnimmt bzw. Energieerzeugnisse verwendet, zu ermitteln, wenn ein wärmegeführtes BHKW zwar automatisch, mittels einer einmalig eingestellten Steuerung (z.B. Algorithmus oder Kaskadensteuerung), betrieben wird, für die technische Betriebsführung im Rahmen der Wartung und Instandhaltung (inkl. Störungsbehebung) aber ein Dienstleister beauftragt ist? Wie ist die Konstellation zu beurteilen, wenn der Dienstleister im Bedarfsfall auch Zugriff auf die Steuerung der Anlage hat?**

In solchen Konstellationen sind die Tätigkeiten des Dienstleisters (ohne Steuerungszugriff) unkritisch zu sehen. Die Tätigkeiten des Dienstleisters mit Zugriff auf die Steuerung sind ebenfalls unschädlich, soweit der Zugriff im Rahmen der Wartung, Instandhaltung, Störungsbebung o.ä. erforderlich ist. Hierzu wird erneut auf die Ausführungen zur ersten Frage verwiesen.

**5. Wie sind Zugriffsmöglichkeiten eines externen Dienstleisters über eine Software im Rahmen eines Vollwartungsvertrages zu bewerten (z. B. Fernwartung)?**

In einer solchen Konstellation ist der Zugriff auf die Steuerung durch den externen Dienstleister unschädlich, soweit der Zugriff im Rahmen der Wartung o.ä. erforderlich ist.

**6. Wie sind Schalthandlungen eines Dritten, die nur auf Anweisung des vermeintlichen Anlagenbetreibers erfolgen, zu bewerten?**

Die Weisungsbefugnisse ändern grundsätzlich nichts an der Bewertung, wer tatsächlich tätig ist. Erfolgen diese Schalthandlungen nur im Sinne der Antwort auf Frage 1 bleibt es beim Anlagenbetreiber. Werden darüberhinausgehende Schalthandlungen vorgenommen, wäre der Dritte die Person, die den Realakt durchführt.

**7. Ist im Falle einer Kaskadenschaltung davon auszugehen, dass derjenige, der die Kaskadeneinstellung verändert, den Realakt durchführt und damit als Betreiber der Anlage anzusehen ist?**

Hier kommt es darauf an, in welchem Zusammenhang die übergeordnete Steuerung angesteuert wird. Eingriffe durch Direktvermarkter und Netzbetreiber führen hier nicht dazu,

dass diese Betreiber werden. Würde hingegen eine Betriebsführungsgesellschaft vor Ort die Steuerung bedienen, d.h. über die „Bagatellhandlungen“ hinausgehend, wäre diese Betreiber der Anlage.

**8. Wie wäre es zu beurteilen, wenn sowohl ein externer Dienstleister mittels einer übergeordneten Steuerung aktiv in die Erzeugung des Produktes (z. B. Strom, Nutzenergie) eingreifen kann als auch der Eigentümer der Anlage vor Ort? Müssten dann Protokolle über tatsächlich vorgenommene Eingriffe erstellt werden und könnte die Person, die den Realakt durchführt, je nach tatsächlich vorgenommener Steuerung wechseln?**

Zu einem (ständigen) Wechsel der Person sollte es nicht kommen. Grundsätzlich sollte nur eine Person maßgebend sein. Es ist letztlich entscheidend, wer die Verantwortung für die übergeordnete Steuerung trägt und wie und in welcher Form die Zugriffsrechte hier geregelt sind. Einzelne Eingriffe eines Dienstleisters können für die Bewertung der Person, die den Realakt durchführt, nicht entscheidend sein.

**9. Wenn ein BHKW in seiner Fahrweise (automatisch) anhand der Menge der jeweils vor Ort abgerufenen Wärme- und Strommengen „gesteuert“ wird, wäre dann derjenige, der die Wärme bzw. den Strom verbraucht, gleichzeitig auch Verwender der Energie innerhalb der BHKW-Anlage?**

Nein. Der Nutzer bzw. Käufer des Produkts ist nicht immer auch Betreiber der Anlage. Dazu müsste er sowohl die Sachherrschaft als auch die Zugriffs- und Nutzungsrechte in Bezug auf das BHKW innehaben.

**10. Ist im Falle eines Anlagenverbundes, bestehend aus mehreren vollautomatisierten Anlagen (z. B. Kälteverbund), davon auszugehen, dass das vereinzelte manuelle Zu- oder Abschalten einer Anlage zum oder aus dem Verbund durch einen Dritten unschädlich für die Definition der Person ist, die den Realakt durchführt?**

Soweit diese Fälle ähnlich zu beurteilen sind wie Steuerungsvorgänge durch Direktvermarkter oder Netzbetreiber, ändert sich die Person, die den Realakt durchführt, nicht. Der Anlagenbetreiber muss dazu grundsätzlich die Sachherrschaft über die Anlage behalten und die Anlage für seine Zwecke nutzen können, soweit dafür ein Bedarf besteht.

**11. Wie ist die Person, die den Realakt vornimmt, zu bewerten, wenn die übergeordnete Steuerung initial durch den Anlagenbauer programmiert wird? Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn die Anlage umgebaut oder erneuert wird?**

Die initiale Voreinstellung der übergeordneten Steuerung, z. B. durch den Anlagenbauer, ist für die Bestimmung der Person, die den Realakt durchführt, nicht maßgebend. Auch hier ist stets der Betreiber der Anlage derjenige, der den Realakt vornimmt. Dies gilt auch für eine initiale Steuerungseinstellung nach einem Anlagenumbau oder einer Anlagenerneuerung.

**12. Wie ist die Person, die den Realakt vornimmt zu bestimmen, wenn ein Dritter (auf Anweisung) die Regelung vornimmt (z. B. Temperatureinstellung für einzelne Räume)?**

Wie in den Ausführungen zur ersten Frage dargestellt, handelt es sich nur dann um vollautomatisierte Anlagen, wenn sämtliche Steuerungs- und Regelaufgaben üblicherweise selbsttätig und ohne menschliche Eingriffe erfolgen. Nur dann führt die Person den Realakt aus, die die Verantwortung für die Anlage hat. Die gelegentlich einfache Einstellung einer Raumtemperatur führt nicht dazu, dass diejenige Person, die die Temperatur eingestellt, ohne gleichzeitig die Verantwortung über die Steuerung der Anlage zu haben, die Person wird, die den Realakt durchführt. Denn diese Person hat weder die Sachherrschaft noch die Nutzungs- und Zugriffsrechte in Bezug auf die Anlage selbst. Muss die Temperatureinstellung allerdings fortgesetzt vorgenommen werden, weil z. B. verschiedene Prozesse ständig unterschiedliche Temperaturen erfordern, die nicht automatisch durch die Anlage erfasst werden, muss in Frage gestellt werden, ob es sich um eine vollautomatisierte Anlage handelt.